GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

<u> 1930 1</u>	Dernii, den 3. August 1950	INII
Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 50 A	nordnung über den Zeitpunkt der Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1950,	707
20.7. 50 V e	erordnung über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Form- blätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951	707
20.7.50	Anordnung über die Herausnahme von Waschpulver aus der plan- mäßigen Verteilung*	
25.	7. 50 Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 50 — Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflicht- ablieferung unterliegen	710
26. 7. 50 D	urchführungsbestimmung zur Verordnungüber die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51	
27.7. 50 Pr	reisverordnung Nr. 87 — Verordnung über die Preise für Waschpulver 714	, 10

Anordnung über den Zeitpunkt der Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1950.

Vom 22. Juli 1950

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ordnet in Durchführung des § 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBI. S. 329) an:

Die Feiet zur Verleihung der Nationalpreise für das Jahr 1950 findet am 7. Oktober 1950 statt.

Die Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen für das Jahr 1950 sind bis zum 15. August 1950 an das Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5/7, einzureichen.

Berlin, den 22. Juli 1950

Die Regierung: der Deutschen Demokratischen Republik Grotewohl Ministerpräsident

Verordnung

über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951.

Vom 20. Juli 1950

Durch Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juli 1950 wurde das

Ministerium für Planung mit der Zusammenstellung des Entwurfs des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 beauftragt. In Durchführung dieses Beschlusses wird verordnet:

- (1) Die Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne, die den Ministerien der Republik und den Landesregierungen durch das Ministerium für Planung übergeben werden, sind für diese wie auch für alle Stellen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft verbindlich.
- (2) Soweit zur Erarbeitung von Planvorschlägen zusätzliche Anweisungen, weitere Formblätter und erweiterte Nomenklaturen erforderlich sind, sind die Stellen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft berechtigt, diese für ihren Zuständigkeitsbereich anzufertigen und zu verwenden. Solche Erweiterungen müssen sich jedoch in das vorliegende System organisch einfüg en und den bestehenden Zusammenhang wahren.
- (1) Zur staatlichen $\begin{tabular}{ll} \S 2 \\ \begin{tabular}{ll} Yerwaltung in diesem Sinne gehören: \end{tabular}$
 - a) die Regierungskanzlei der Republik,
 - b) alle Ministerien der Republik,
 - c) die Landesregierungen mit ihren Ministerien,
 - d) die Kreis- und Stadtverwaltungen,
 - e) die Gemeindeverwaltungen

und alle diesen Stellen unterstellten Dienststellen sowie die ihnen angeschlossenen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen.